



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 9. Oktober 2014

Nummer 75

Vierte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Finanzierungsverordnung

Vom 23. September 2014

Auf Grund des § 10 Absatz 4 des ÖPNV-Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S. 252), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe d des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 15) geändert worden ist, verordnet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die ÖPNV-Finanzierungsverordnung vom 3. Januar 2005 (GVBl. II S. 42), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GVBl. II Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von 46 Millionen Euro“ durch die Wörter „in Höhe von 48 Millionen Euro“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Zuweisung nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des ÖPNV-Gesetzes für den Verkehr gemäß § 4 Absatz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes in Höhe von 5 Millionen Euro wird nach folgendem Schlüssel, der insbesondere den Erfordernissen dieses Verkehrs Rechnung trägt, verteilt:

1. zu 30 Prozent der Mittel nach dem Verhältnis der Gleislänge der Linien des Verkehrs gemäß § 4 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes des jeweiligen Aufgabenträgers zur Summe der Gleislängen der Linien des Verkehrs gemäß § 4 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes der Aufgabenträger,
2. zu 40 Prozent der Mittel nach dem Verhältnis der Fahrgastzahlen des Verkehrs gemäß § 4 Absatz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Gesamtzahl der Fahrgäste dieses Verkehrs im Land. Hierbei werden Fahrgäste gemäß § 4 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes zu 50 Prozent berücksichtigt,
3. zu 30 Prozent der Mittel nach dem Verhältnis des fahrplanmäßigen Angebots des Verkehrs gemäß § 4 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes auf dem Gebiet des jeweiligen Aufgabenträgers zur Summe des gesamten fahrplanmäßigen Angebots dieses Verkehrs.“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Teilbetrag der Zuweisungen von mindestens 18,12 Prozent der nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des ÖPNV-Gesetzes zugewiesenen Mittel sowie die Zuweisungen nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des ÖPNV-Gesetzes sind durch die kommunalen Aufgabenträger für investive Zwecke nach § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 des ÖPNV-Gesetzes einzusetzen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Berechnung der Kennziffer „Eigenmittel“ werden die Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren nicht berücksichtigt.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Fahrgastzahlen auf dem Gebiet der kommunalen Aufgabenträger sind auf Grund der Verkehrserhebungen im Rahmen der Einnahmeaufteilung des Verkehrsverbundes, eines vorgegebenen Verfahrens und einer einheitlichen Berechnungsmethode zu ermitteln.“

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Gleislänge von Infrastrukturen für Verkehre gemäß § 4 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes bemisst sich nach der Länge aller für diesen Verkehr vorgehaltenen Gleise, einschließlich der Betriebsgleise.“

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 12“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird nach dem Wort Zuständigkeitsgebiet das Wort „ein“ durch das Wort „der“ ersetzt.

5. § 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Einen Nachweis über die Verwendung von mindestens 18,12 Prozent der nach § 10 Absatz 2 Satz 1 des ÖPNV-Gesetzes sowie einen Nachweis über die nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des ÖPNV-Gesetzes zugewiesenen Mittel für investive Zwecke gemäß Anlage 1, jeweils gesondert nach Investitionen für Verkehre gemäß § 4 Absatz 1 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes und sonstigen Verkehrsmitteln.“

6. In § 6 Absatz 1 werden die Wörter „Verkehrs- und Tarifverbund“ jeweils durch das Wort „Verkehrsverbund“ ersetzt.

7. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 10 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 2 Satz 1 und 2“ ersetzt.

b) Die Tabellen werden wie folgt gefasst:

„Pauschalierte Werte für veranlasste Investitionen in Fahrzeuge in Abhängigkeit von vertraglich vereinbarten Werten für Höchst- bzw. Durchschnittsalter der eingesetzten Fahrzeuge (Werte je Fahrzeug und Jahr)“

Höchstalter in Jahren	Standardbus 12 m	15 m-Bus	Gelenkbus 18 m	Midibus 8 bis 10,50 m	Kleinbus mit mindestens 8 Plätzen
8	25 000	31 000	37 000	21 500	4 000
9	22 000	27 500	33 000	19 000	3 500
10	20 000	25 000	30 000	17 000	3 500

11	18 000	22 500	27 000	15 500	3 000
12	16 500	20 500	25 000	14 500	3 000
13	15 000	19 000	23 000	13 500	2 500
14	14 000	17 500	21 000	12 500	2 500
15	13 000	16 500	19 500	11 500	2 000
16	12 500	15 500	18 500	10 500	2 000

Für den Verkehr gemäß § 4 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (Obus) erfolgt ein Zuschlag von 25 Prozent auf Standardbus, 15 m-Bus, Gelenkbus 18 m.

Pauschalierte Werte für ein maximales Durchschnittsalter der Fahrzeuge

Durchschnittsalter (in Jahren)	Standardbus 12 m	15 m-Bus	Gelenkbus 18 m	Midibus 8 bis 10,50 m	Kleinbus mit mindestens 8 Plätzen
4	25 000	31 000	37 000	21 500	4 000
5	20 000	25 000	30 000	17 000	3 500
6	16 500	20 500	25 000	14 500	3 000
7	14 000	17 500	21 000	12 500	2 500
8	12 500	15 500	18 500	10 500	2 000

Für den Verkehr gemäß § 4 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (Obus) erfolgt ein Zuschlag von 25 Prozent auf Standardbus, 15 m-Bus, Gelenkbus 18 m.

Pauschalierte Werte für ein maximales Höchst-/Durchschnittsalter der Straßenbahn

Höchstalter (in Jahren)	Straßenbahn
16	75 000
17	70 500
18	66 500
19	63 000
20	60 000
21	57 000
22	54 500
23	52 000
24	50 000
25	48 000
26	46 000
27	44 500
28	42 500
29	41 000
30	40 000
31	38 500
32	37 500

Durchschnittsalter (in Jahren)	Straßenbahn
8	75 000
9	66 500
10	60 000
11	54 500
12	50 000
13	46 000
14	42 500
15	40 000
16	37 500

Pauschalierte Werte für Investitionen in Werkstätten/Abstellplätze und RBL

Zuschläge je Fahr- zeug	Straßenbahn	Standardbus 12 m	15 m-Bus	Gelenkbus 18 m	Midibus 8 bis 10,50 m	Kleinbus mit mindes- tens 8 Plätzen
je Werk- statt/Ab- stellplatz	7 200	1 600	2 000	2 400	1 440	800
Zuschlag RBL	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000	1 000

Für den Verkehr gemäß § 4 Absatz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (Obus) erfolgt ein Zuschlag von 25 Prozent auf Standardbus, 15 m-Bus, Gelenkbus 18 m.

Beträge in Euro je Jahr[€].

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Potsdam, den 23. September 2014

Der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger